

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

per Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 21. April 2021
Dir.Dr.Gl/Dre

**Ergänzung zur Stellungnahme zum Oö. Landarbeitsrechtorganisationsgesetz –
Oö. LAOG; Entwurf – Begutachtungsverfahren - Verf-2020-617752/3-Gm**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Hinblick auf das **mit 25. April 2021 kundgemachte** und **mit 1.Juli 2021 in Kraft tretende LAG 2021** erlaubt sich die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft ihre Stellungnahme vom 06.04.2021 wie folgt zu ergänzen:

Mit Inkrafttreten des LAG 2021 ist auch die Anpassung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes (Oö. LAK-G) erforderlich. Das Oö. LAK-G enthält sowohl bei der Beschreibung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 5) als auch bei der Aufzählung der Aufgaben (§ 6 Z. 1 lit c) einen Verweis auf die Oö. Landarbeitsordnung, die mit 1.7.2021 wegfällt. Inhaltliche Änderungen in der Mitglieder-Umschreibung finden nicht statt.

Im Zuge dieser erwähnten Anpassung wäre es aus ho. Sicht aber auch sinnvoll, einige Bereinigungen und Klarstellungen im LAK-G vorzunehmen und wird daher im Einzelnen wie folgt vorgeschlagen:

Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 (Oö. LAK-G):

§ 5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:

Die Wortfolge „§ 5 der Oö. Landarbeitsordnung 1989“ ist durch die Wortfolge „§ 4 des Landarbeitsgesetzes 2021“ zu ersetzen.

§ 6 Z. 1 lit c:

Die Wortfolge „der O.ö. Landarbeitsordnung“ durch den Ausdruck „dem Landarbeitsgesetz 2021“ zu ersetzen.

§ 6 Z. 2 lit b):

...der Ausdruck „Erleichterung der Familiengründung“ sowie der Ausdruck „der wirtschaftlichen Selbständigmachung“ sind veraltet und nicht mehr zeitgemäß! Es könnte der gesamte lit b) ersatzlos entfallen, zumal mit Auflösung des „Siedlungsfonds für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer“ die explizite Anordnung von Maßnahmen und Einrichtungen zur „Förderung des Wohn- und Siedlungswesens der Mitglieder“ nicht mehr erforderlich ist. Im Übrigen ist lit. a) begrifflich viel weiter gefasst und waren die entsprechenden Maßnahmen auch schon bisher unter diese Bestimmung subsumierbar.

**Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ**

4010 Linz, Postfach 178, Scharitzerstraße 9
Tel. +43 (0)732 656 381-0, Fax: +43 (0)732 656 381-29
office@lak-ooe.at, www.landarbeiterkammer.at/ooe

Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT84 3400 0000 0106 0227, BIC: RZOOAT2L

§ 10:

das Wort „auch“ sollte entfallen

§ 38:

Im Zuge der diesjährigen Landarbeiterkammerwahlen wurde festgestellt, dass in Hinblick auf die Kundmachung des Wahlergebnisses in der Amtlichen Linzer Zeitung mitunter die Zweiwochenfrist nicht eingehalten werden kann, wenn diese in der vorgesehenen Frist gar nicht bzw. erst später erscheint. Anstelle der Wortfolge „binnen zwei Wochen“ sollte daher das Wort „ehestmöglich“ oder ähnliches eingefügt werden.

§ 45 Abs 1 letzter Halbsatz:

sollte sowohl grammatikalisch als auch inhaltlich richtiggestellt werden wie folgt:

„jedenfalls ist dabei aber sicherzustellen, dass die **Bestimmungen über die Dienstfreistellung von Mandataren auf EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene**, die für Landesbedienstete gelten, auch für die Kammerangestellten gelten.“

§ 50 Abs 1:

Die Ausnahmen von der Entrichtung der Kammerumlage in Abs. 1 sollte um jenen Personenkreis ergänzt bzw. bereinigt werden, der schon bislang im Tatsächlichen von der Entrichtung ausgenommen war. Während Personen in Karenz schon bisher ausgenommen waren, fehlt eine ausdrückliche Regelung für diesen Personen vergleichbare Personen wie Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstler oder geringfügig Beschäftigte. Abs. 1 sollte sohin lauten:

*„Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern zu entrichten. Ausgenommen davon sind Lehrlinge, Arbeitslose gemäß § 3 Abs. 1, **Personen, die sich in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden oder Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten sowie geringfügig Beschäftigte.**“*

Schon bisher wurden geringfügig Beschäftigte – so wie bei der Arbeiterkammer auch – von der Entrichtung der Kammerumlage ausgenommen. Die Einbehaltung von Klein- und Kleinstbeträgen durch den Arbeitgeber und die Durchführung der Abfuhr an die Kammer durch die zuständigen Sozialversicherungsträger steht in keinem Verhältnis zum Aufwand und ist ein Abzug vom ohnehin niedrigen Einkommen auch schwer erklärlich.

Ebenso wird von Präsenzdienstleistern, Ausbildungs- und Zivildienstleistern keine Kammerumlage eingehoben, zumal auch keine „allgemeine Beitragsgrundlage“ zur Berechnung einer allfälligen Kammerumlage zur Verfügung steht.

Es wurde in der Vergangenheit das gesamte Leistungsspektrum diesen Umständen Rechnung getragen und spiegelt sich auch im „eingeschränkteren monetären Leistungsrecht“ für diese Personengruppen im Vergleich zu Vollversicherten wieder.

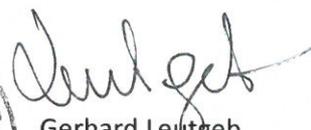
Die Ergänzung entspricht dem Status Quo, ist sachlich gerechtfertigt und dient der Klarstellung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die oben dargestellten Anpassungen bzw. Klarstellungen zu keinen inhaltlichen Änderungen führen. Es wird daher höflichst ersucht, die oben angeführten Punkte ehestmöglich umzusetzen, damit der OÖ. LAK keine „Mitglieder verlorengehen“! Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße


Dr. Siegfried Glaser
Kammerdirektor




Gerhard Leutgeb
Präsident